

---

## S 123 AS 4416/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|                   |   |
|-------------------|---|
| Land              | Berlin-Brandenburg  |
| Sozialgericht     | Sozialgericht Berlin  |
| Sachgebiet        | Grundsicherung für Arbeitsuchende   |
| Abteilung         | -   |
| Kategorie         | Urteil  |
| Bemerkung         | -   |
| Rechtskraft       | -   |
| Deskriptoren      | Maßnahme<br>Aktivierung<br>berufliche Eingliederung<br>Übernahme<br>Maßnahmekosten<br>Direktzahlung<br>Maßnahmeträger<br>Notverkündung<br>SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung<br>Einrichtung<br>Berufsausbildung<br>Lockdown   |
| Leitsätze         | 1. Die Verkündung der Berliner SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung in ihrer Fassung vom 14.03.2020 erfüllt die gesetzlichen und rechtsstaatlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Notverkündung gemäß <a href="#">§ 2 Abs. 1 RVVerkG</a> BE.<br>2. Vom pandemiebedingten Lockdown betroffene Maßnahmeträger haben gegenüber dem Jobcenter keinen Anspruch auf Kostenersatz für verordnungswidrig durchgeführte Maßnahmen. |
| Normenkette       | SGB 2 <a href="#">§ 16 Abs 2</a><br>SGB 3 <a href="#">§ 45 Abs 6</a><br>SGB 3 <a href="#">§ 83 Abs 2</a><br>SGB 10 <a href="#">§ 39 Abs 2</a><br>SARS-Cov-2-EindV § 8 Abs 1<br>RVVerkG BE § 2 Abs 1   |
| <b>1. Instanz</b> |   |
| Aktenzeichen      | S 123 AS 4416/21  |
| Datum             | 08.12.2022  |



---

**in Sachen:**

“ Klägerin “

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt

**gegen**

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-

Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,

“ Beklagter “

hat die 123. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 8. Dezember 2022 durch den Richter sowie die ehrenamtlichen Richter und für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Die Berufung wird nicht zugelassen.**

#### Tatbestand

Die Klägerin begehrt in der Sache die Zahlung weiterer 298,80 Euro vom Beklagten wegen der Durchführung einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt am 16.03.2020.

Mit Bescheid vom 17.02.2020 bewilligte der Beklagte einem im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stehenden Leistungsberechtigten einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zwecks Teilnahme an einer Maßnahme bei der Klägerin im Zeitraum vom 26.02.2020 bis 18.04.2020. Hierbei regelte der Beklagte, dass die Maßnahmekosten direkt mit der Klägerin als Maßnahmeträgerin und nur für tatsächlich

---

durchgefÄ¼hrte MaÄnahmen bzw. MaÄnahmeteile abgerechnet werden. Mit Schreiben vom 17.02.2020 informierte der Beklagte die KlÄgerin u.a. Ä¼ber diese Kostenregelung.

Ä

Am Samstag, den 14.03.2020 um 18:13 Uhr wurde die erste Fassung der SARS-Cov-2-EindÄmmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) vor dem DienstgebÄude des Regierenden BÄ¼rgermeisters-Senatskanzlei (Rotes Rathaus) und im Internet auf der Homepage des Regierenden BÄ¼rgermeisters-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/rathaus-aktuell/2020/meldung.906890.php> zum Zwecke der VerkÄ¼ndung verÄ¼ffentlicht. Ä 8 der SARS-Cov-2-EindV in seiner ersten Fassung lautete:

Ä

#### Ä 8

##### *Berufsbildende Schulen und sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung*

Ä

(1) *Berufsbildende Schulen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. MÄrz 2005 ([BGBl. I S. 931](#)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 ([BGBl. I S. 2522](#)) geÄndert worden ist, Gesundheits- und Pflegefachschulen sowie sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung dÄ¼rfen nicht fÄ¼r den Lehrbetrieb geÄ¼ffnet werden.*

Ä

(2) Ä 7 Absatz 2 gilt entsprechend.Ä

Ä

Bis einschlieÄlich zum 16.03.2020 fÄ¼hrte die KlÄgerin die MaÄnahme in PrÄsenz des teilnehmenden Leistungsberechtigten in ihren BÄ¼rderÄumlichkeiten durch. Danach brach die KlÄgerin die MaÄnahme ab.

Ä

Mit Rechnung vom 06.07.2020 beantragte die KlÄgerin die Äbernahme von 28 Unterrichtseinheiten zu je 74,70 Euro fÄ¼r das PersÄ¼nlichkeits- und Integrationscoaching des Leistungsberechtigten fÄ¼r den Zeitraum vom 26.02.2020 bis 16.03.2020 bei einem Gesamtpreis in HÄ¼he von 2.091,60 Euro. Der Beklagte Ä¼bernahm von diesem Rechnungsbetrag insgesamt 1.792,80 Euro fÄ¼rÄ 24 Unterrichtseinheiten. Mit Bescheid vom 17.02.2021 lehnte der Beklagte die Äbernahme der Ä¼brigen vier Unterrichtseinheiten zu je 74,70 Euro, welche am 16.03.2020 in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr stattfanden, in HÄ¼he von insgesamt 298,80 Euro ab. Zur BegrÄ¼ndung fÄ¼hrte er im Wesentlichen aus, der KostenÄ¼bernahme stÄ¼nde ein gesetzliches Verbot entgegen. Dieses Verbot folge zum einen aus den am 16.03.2020 von der Bundesregierung und den Regierungschefs der BundeslÄnder beschlossenen Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen im Rahmen der Corona-Pandemie in Deutschland sowie zum anderen aus den Regelungen der SARS-CoV-2-EindV. Vor diesem Hintergrund entfalle die Pflicht zur Kostentragung des Beklagten aufgrund hÄ¼herer Gewalt und der Bewilligungsbescheid des Beklagten vom 17.02.2020 habe sich aufgrund rechtlicher UnmÄ¼glichkeit

---

i.S.d. [Â§ 39 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt.

Â

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 10.03.2021 Widerspruch ein und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, die MaÃnahme sei rein tatsÃ¤chlich durchgefÃ¼hrt worden und die Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der BundeslÃ¤nder erst am Tag der MaÃnahme beschlossen worden. Bereits am 17.03.2020 erfolgte der sofortige Abbruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 07.06.2021 wies der Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und wiederholte im Wesentlichen die BegrÃ¼ndung des angegriffenen Ablehnungsbescheids.

Â

Die KlÃ¤gerin ist der Ansicht, ein Anspruch folge schon aus der tatsÃ¤chlichen DurchfÃ¼hrung der PrÃ¤senzstunden am 16.03.2020. Dem stÃ¼nden auch die Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der BundeslÃ¤nder vom 16.03.2020 sowie die SARS-CoV-2-EindV nicht entgegen. Hinsichtlich der Leitlinien folge dies bereits daraus, dass diese erst am Abend des 16.03.2020 verÃ¶ffentlich wurden. Die SARS-CoV-2-EindV sei zudem erst am 19.03.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin verÃ¶fflicht worden und kÃ¶nne damit erst ab dem 19.03.2020 in Kraft getreten sein. Die Voraussetzungen einer NotverkÃ¼ndung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber die VerkÃ¼ndung von Gesetzen und Rechtsverordnungen in Berlin (RVVerkG BE) seien mangels UnmÃ¶glichkeit rechtzeitiger VerkÃ¼ndung sowie Ungeeignetheit der gewÃ¤hlten VerÃ¶ffentlichungsart nicht erfÃ¼llt. SchlieÃlich erfasse der Anwendungsbereich der SARS-CoV-2-EindV den Betrieb der KlÃ¤gerin nicht.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Beklagten zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin weitere 298,80 nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Der Beklagte verweist im Wesentlichen auf sein Vorbringen im angefochtenen Widerspruchsbescheid. Er ist der Ansicht, die SARS-CoV-2-EindV sei bereits am 14.03.2020 wirksam verkÃ¼ndet worden und erfasse in ihrem Anwendungsbereich auch die KlÃ¤gerin.

Â

---

Mit Schreiben vom 22.09.2021 und 27.09.2021 haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Â

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Frage der Unmöglichkeit einer früheren Verkündung der SARS-Cov-2-EindV durch Einholung einer amtlichen Auskunft der Regierenden Bürgermeisterin von Berlin.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten.

Â

### Entscheidungsgründe

Â

I.

Â

Das Gericht konnte nach [§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Â

II.

Â

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Â

Dahinstehen kann hierbei, ob dem klägerischen Anspruch bereits die Bestandskraft des von der anwaltlich vertretenen Klägerin ausdrücklich nicht mit der hiesigen Klage angefochtenen Ablehnungsbescheids vom 25.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 07.07.2021 entgegensteht. Denn bereits unabhängig von dieser entgegenstehenden Ablehnungsentscheidung steht der Klägerin der geltend gemachte Anspruch gegen den Beklagten nicht zu.

Â

1.) Insbesondere hat die Klägerin gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der begehrten 298,80 Euro nebst Prozesszinsen aus dem Bewilligungsbescheid des Beklagten vom 17.02.2020 i.V.m. [§ 83 Abs. 2 S. 1, 45 Abs. 6 S. 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. [§](#)

Ä

Dem steht entgegen, dass sich der streitgegenständliche Bescheid vom 17.02.2020 am 16.03.2020 bereits i.S.d. [Ä§ 39 Abs. 2 SGB X](#) erledigt hatte. Die SARS-CoV-2-EindV war entgegen der Ansicht der Klägerin bereits am 14.03.2020 und bzgl. ihres Ä§ 8 am 16.03.2020 wirksam in Kraft getreten (dazu nachfolgend lit. a), erfasste mit ihrem Ä§ 8 Abs. 1 den Betrieb der Klägerin (dazu nachfolgend lit. b) und führte schließlich auch zur Erledigung des Bescheids vom 17.02.2020 aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit (dazu nachfolgend lit. c).

Ä

a) Die SARS-Cov-2-EindV ist entgegen der Ansicht der Klägerin am 14.03.2020 um 18:13 Uhr unmittelbar in Kraft getreten. Auch hinsichtlich ihres Ä§ 8 erfolgte das Inkrafttreten gemäß Ä§ 10 Abs. 2 S. 1 SARS-Cov-2-EindV bereits zum „hier maßgeblichen“ 16.03.2020.

Ä

Gemäß [Ä§ 2 Abs. 1 RVVerkG](#) BE ist Voraussetzung für eine Notverkündung (i) die Unmöglichkeit „das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin rechtzeitig erscheinen zu lassen“ sowie (ii) die Ersatzverkündung „durch die Tagespresse, durch Anschlag, durch den Rundfunk oder auf andere geeignete Art“. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Ä

Zum einen war es nicht möglich die SARS-Cov-2-EindV noch am Abend des 14.03.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin erscheinen zu lassen. Hiervon ist die Kammer aufgrund der amtlichen Auskunft der Regierenden Bürgermeisterin von Berlin vom 07.07.2022 überzeugt. Hiernach hätte eine ordnungsgemäße Verkündung frühestens am 17.03.2020 erfolgen können. Soweit die Klägerin vorträgt, dass diese Auskunft der Unmöglichkeit eines rechtzeitigen Erscheinens entgegensteht, da zumindest eine Verkündung am 17.03.2020 möglich gewesen wäre, verkennt dies bereits im Ansatz das der gemäß [Ä§ 32 Abs. 1](#) Infektionsschutzgesetz (IfSG) a.F. zum Erlass einer Verordnung ermächtigten Landesregierung zuzubilligende Ermessen in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung. Der Berliner Senat hat sich im vorliegenden Falle und im Rahmen der ihm zustehenden Einschätzungsprivilegie aufgrund einer besonderen Notlage in Bezug auf den Gesundheitsschutz für die Berliner Bevölkerung dazu entschlossen, dass noch am Abend des 14.03.2020 unmittelbar wirkende Regelungen erforderlich sind. Soweit diese Einschätzung überhaupt einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist, ist sie jedenfalls nicht zu beanstanden „für eine rechtsmissbräuchliche Herbeiführung der Eilbedürftigkeit bestehen keine Anhaltspunkte (vgl. hierzu auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 05.06.2020 „[1 S 1623/20](#), juris, Rn. 22 f.). Auf diesen Zeitpunkt als maßgeblich bezogen lag mithin Unmöglichkeit eines rechtzeitigen Erscheinens vor. Eine abweichende Ansicht würde im Ergebnis dazu führen, dass die Voraussetzungen des [Ä§ 2 Abs. 1 RVVerkG](#) BE stets unter Berufung auf ein nur wenige Tage andauerndes Zuwarten verneint werden könnten und letztlich kein Anwendungsbereich verbliebe.

Ä

Zum anderen war entgegen der Ansicht der Klägerin auch die hier gewählte Art der Veröffentlichung geeignet die Voraussetzungen einer Notverkündung nach [Ä§ 2 Abs. 1 RVVerkG](#) BE zu erfüllen. Dahinstehen kann hierbei, ob die klägerische Rechtsansicht, der Begriff des „Anschlags“

---

erfasse nur flächendeckende Aushänge, zutrifft. Denn jedenfalls erfolgte die Verkündung *„auf andere geeignete Art“* i.S.d. [Â§ 2 Abs. 1 Var. 4 RVVerkG](#) BE. Eine Definition dieses Begriffes oder weitergehende Anforderungen enthält das RVVerkG BE nicht. Insoweit finden die allgemeinen aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Anforderungen Anwendung, welche regelmäßig nur erfordern, dass Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können (vgl. etwa BVerfG, Beschluss v. 22.11.1983 *„ 2 BvL 25/81*, juris, Rn. 36; grundlegend auch BVerfG, Beschluss v. 02.04.1963 *„ 2 BvL 22/60*, juris, Rn. 36 ff.). Konkrete weitere Gebote für die Ausgestaltung des Verkündungsvorganges im Einzelnen ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip unmittelbar nicht (BVerfG, Beschluss v. 22.11.1983, *a.a.O.*). Von daher genügt die gewählte Form diesen Mindestanforderungen. Mit der Veröffentlichung durch den Aushang vor dem Dienstgebäude sowie auf der Homepage des Regierenden Bürgermeister-Senatskanzlei wurde die SARS-Cov-2-EindV der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht, dass die Betroffenen sich verlässlich und ohne unzumutbare Erschwernisse Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen konnten (zur Notverkündung im Internet vgl. auch VGH Baden-Württemberg, *a.a.O.*, Rn. 24 f.; OVG Lüneburg, Beschluss v. 11.03.2021 *„ 13 MN 70/21*, juris, Rn. 20; obwohl im Ergebnis offengelassen wohl ebenso OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 08.05.2020 *„ 3 R 77/20*, juris, Rn. 26).

Â

Schließlich wurde die SARS-Cov-2-EindV auch mit Bekanntmachung vom 16.03.2020 am 19.03.2020 sofort i.S.d. [Â§ 2 Abs. 2 RVVerkG](#) sowie unter Einhaltung seiner weiteren Formvorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntgemacht (vgl. GVBl. 2020, 210); ohnehin handelt es sich hierbei aber um eine bloße Ordnungsvorschrift, deren mangelnde Beachtung durch den Verordnungsgeber die Wirksamkeit der Notverkündung an sich nicht berührt (vgl. etwa OVG Lüneburg, *a.a.O.*, Rn. 21).

Â

b) Nach der Überzeugung der Kammer ist der Betrieb der Klientin zumindest insoweit dieser Coachings und Schulungen *„ und damit die Durchführung der hier streitgegenständlichen Maßnahme „ umfasst auch vom Anwendungsbereich der SARS-Cov-2-EindV erfasst.*

Â

Gemäß [Â§ 8 Abs. 1 SARS-Cov-2-EindV](#) dürfen *„[b]erufsbildende Schulen [!], Gesundheits- und Pflegefachschulen sowie sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung [!] nicht für den Lehrbetrieb geöffnet werden.“* Der Begriff der *„sonstigen Einrichtung der Berufsausbildung“* ist in der SARS-Cov-2-EindV nicht näher definiert. Zwar könnten die anderen Varianten des Abs. 1 mit ihrem Bezug auf berufsbildende Schulen i.S.d. Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie Gesundheits- und Pflegefachschulen dafür sprechen, dass auch im Rahmen der vierten Variante ein auf einen Abschluss gerichteter Lehrbetrieb erforderlich ist. Nach Ansicht der Kammer ist die vierte Variante indes weit zu verstehen und umfasst alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung, mithin auch den Schulungsbetrieb der Klientin. Entgegen ihrer Ansicht steht der Anwendung des [Â§ 8 Abs. 1 SARS-Cov-2-EindV](#) also gerade nicht entgegen, dass die Teilnehmer ihrer Coachings und Schulungen die allgemeinbildende Schule beendet und darüber hinaus ggf. auch bereits Berufe erlernt haben. Hiervon ging ursprünglich ersichtlich auch die Klientin aus, die ihren Lehrbetrieb ab dem 17.03.2020 zunächst beendete.

Â

---

Sinn und Zweck des Â§ 8 Abs. 1 SARS-Cov-2-EindV in seiner ersten Fassung â€“ und auch aller weiteren Fassungen â€“ war ausweislich der BegrÃ¼ndungen des Ordnungsgebers die Eingrenzung des â€ž*durch die Zusammenkunft einer groÃŸen Anzahl von Menschen verursachte[n] Infektionsrisiko[s]*â€œ von â€ž*Lehr- bzw. Betreuungsbetrieb[en]*â€œ (AGH-Drucks. 18/2655, S. 8 f.). Dieser Sinn und Zweck erfasst offenkundig nicht nur den Lehrbetrieb von allgemein- und berufsbildenden Schulen, sondern auch das mit dem PrÃ©senzunterricht in der allgemeinen Erwachsenenbildung einhergehende Infektionsrisiko, mithin auch den Schulungsbetrieb der KIÃ¤gerin. Dem steht unter systematischen ErwÃ¤gungen auch nicht der Bezug der ersten Variante des Â§ 8 Abs. 1 SARS-Cov-2-EindV auf das BBiG entgegen, welcher im Rahmen der vierten Variante ohnehin keine unmittelbare Anwendung findet, sondern nur einen ergÃ¤nzenden Charakter im Rahmen der Auslegung haben kann. Zum einen erfasst das BBiG gerade nicht nur die auf einen Abschluss gerichtete Berufsausbildung im engeren Sinne, sondern gemÃ¤ÃŸ [Â§ 1 Abs. 1 BBiG](#) u.a. auch die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzende (vgl. etwa BAG, Ur. v. 29.04.2015 â€“ [9Ã AZR 78/14](#), juris, Rn. 22) â€ž*berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung*â€œ. Zum anderen kennt das BBiG zwar den Begriff der â€ž*sonstigen Einrichtung der Berufsausbildung*â€œ nicht, verwendet aber den Begriff der â€ž*sonstigen Berufsbildungseinrichtungen*â€œ (vgl. etwa [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG](#)). Dieser wird auch im Sinne des BBiG dahingehend weit definiert, dass er alle sonstigen Einrichtungen auÃŸerhalb der betrieblichen und schulischen Berufsbildung zusammenfasst (vgl. schon Legaldefinition sowie Hagen in BeckOK Arbeitsrecht, 65. Edition, 2022, [Â§ 2 BBiG](#), Rn. 4; Taubert in Taubert, BBiG, 3. Aufl., 2021, Â§ 2, Rn. 27). FÃ¼r ein weites VerstÃ¤ndnis spricht auch die Verwendung der noch umfassenderen Begriffe der â€ž*Schulen und Bildungseinrichtungen*â€œ in der Ãœberschrift des Dritten Teils der SARS-Cov-2-EindV.

Â

Auch die Wortlautgrenze steht dem gefundenen Auslegungsergebnis nicht entgegen, welches schlieÃŸlich auch durch einen Vergleich zu anderen BundeslÃ¤ndern sowie einer historischen Auslegung gestÃ¼tzt wird. Etwa im Land Brandenburg enthielt die erste Fassung der dortigen SARS-CoV-2-EindÃ¤mmungsverordnung vom 17.03.2020 Ã¼berhaupt keinen Bezug zu allgemein- und berufsbildenden Schulen, sondern erfasste in seinem Â§ 5 ganz umfassend â€ž*die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Ã¶ffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im auÃŸerschulischen Bereich*â€œ. DafÃ¼r, dass der Berliner Senat bewusst eine im Vergleich zum Land Brandenburg geringeren Infektionsschutz beabsichtigt haben kÃ¶nnte, sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich. Zudem wurde in der SARS-Cov-2-EindV bereits in der ab dem 23.03.2020 geltenden Fassung des Â§ 9 der ausdrÃ¼ckliche Bezug zum BBiG gestrichen, ohne dass der Ordnungsgeber vor dem Hintergrund eines immer dramatischeren Infektionsgeschehens ernsthaft eine BeschrÃ¤nkung beabsichtigt haben kann. Vielmehr dÃ¼rfte er den nunmehr allein verwendeten Begriff der â€ž*sonstigen Einrichtung der Berufsausbildung*â€œ als umfassend und damit ausreichend zur Eingrenzung der von Schulungen im weiteren Sinne ausgehenden Infektionsgefahren aufgefasst haben. Die explizite Erweiterung des Â§ 13 in der ab dem 30.05.2020 geltenden Fassung um u.a. â€ž*Schulungen*â€œ oder â€ž*berufsbezogene Fachseminare*â€œ erfolgte dagegen nur um Ungleichbehandlungen zu vermeiden und die Anwendung neu geschaffener Ausnahmen klarzustellen (AGH-Drucks.18/2761-1, S.Ã 60).

Â

c) Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid vom 17.02.2020 hatte sich zudem mit Inkrafttreten des Â§ 8 Abs. 1 SARS-Cov-2-EindV am 16.03.2020 aufgrund rechtlicher UnmÃ¶glichkeit erledigt. Nach allgemeiner Ansicht ist ein Verwaltungsakt i.S.d. [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) â€ž*auf andere Weise erledigt*â€œ, wenn sich alle von dem Verwaltungsakt ausgehenden Rechtswirkungen erschÃ¶pfen haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Verwaltungsakt durch eine Ã„nderung der Sach- oder Rechtslage nicht mehr geeignet ist, rechtliche Wirkungen zu entfalten oder seine ihm innewohnende

---

Steuerungsfunktion nachträglich entfallen ist, weil entweder der geregelte Sachverhalt selbst oder das Regelungsobjekt des Verwaltungsakts entfallen ist, oder die Ausführung seines Hauptverfügungssatzes rechtlich oder tatsächlich unmöglich bzw. sein Zweck vollständig erreicht oder auf Dauer unmöglich geworden ist (vgl. zum Ganzen m.w.N. unter vielen BSG, Urt. v. 16.05.2018 â€“ [B 6 KA 1/17 R](#), juris, Rn. 17; BSG, Urt. v. 24.03.2015 â€“ [B 8 SO 22/13 R](#), juris, Rn. 10; *Roos/BIggel* in Schätze, SGB X, 9. Aufl., 2020, Â§ 39, Rn. 14; *Steinwedel* in BeckOGK, 2021, [Â§ 39 SGB X](#), Rn. 24; *Schneider-Danwitz* in jurisPK-SGB X, 2. Aufl., 2017, Â§ 39, Rn. 50; *Littmann* in Hauck/Noftz, SGB X, 3. EL, 2022, Â§ 39, Rn. 30 f.). Dies ist zwar nicht schon bei jeder schlichten Änderung der Sach- und / oder Rechtslage der Fall; anders liegt der Fall aber wenn dem Verwaltungsakt seine Voraussetzungen genommen werden und er für die veränderten Umstände keine Geltung mehr beansprucht (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 09.05.2012 â€“ [6 C 3/11](#), juris, Rn. 20; m.w.N. auch *Littmann*, a.a.O.; *Ramsauer* in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl., 2022, Â§ 43, Rn. 87 ff.). Das ist hier der Fall, da dem Hauptverfügungssatz des streitgegenständlichen Bescheids vom 17.02.2020, also die Teilnahme an der Maßnahme der KIÄgerin vom 26.02.2020 bis zum 18.04.2020, ab dem 16.03.2020 mit Â§ 8 Abs. 1 SARS-Cov-2-EindV ein gesetzliches Verbot entgegenstand (siehe oben). Dieses Verbot stellte auch keine bloße Ordnungsvorschrift dar, sondern wollte aus Gründen des Infektionsschutzes gerade jeden zwischenmenschlichen Kontakt im Rahmen von Lehrveranstaltungen unterbinden. Damit lag ab dem 16.03.2020 eine zur Erledigung führende rechtliche Unmöglichkeit vor.

Ä

Schließlich ist zwar völlig offenkundig, dass die KIÄgerin an dieser Situation keinerlei Verschulden trifft â€“ auf ein solches kommt es für die Frage der rechtlichen Unmöglichkeit mit seiner Folge der Erledigung des streitgegenständlichen Bescheids vom 17.02.2020 aber auch nicht an.

Ä

2.) Die KIÄgerin hat gegenüber dem Beklagten auch keinen Anspruch auf Zahlung der begehrten 298,80 Euro nebst Prozesszinsen aus einem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Dieser den [Â§ 812](#) ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Wesentlichen nachgebildete und mittlerweile allgemein gewohnheitsrechtlich anerkannte Anspruch setzt voraus, dass im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses Leistungen ohne rechtlichen Grund erbracht wurden oder eine sonstige rechtsgrundlose Vermögensverschiebung stattgefunden hat â€“ in diesem Falle besteht ein Recht auf Herausgabe des Erlangten (vgl. zu den Voraussetzungen im sozialrechtlichen Kontext etwa BSG, Urt. v. 22.08.2013 â€“ [BÄ 14 AS 75/12 R](#), juris, Rn. 13 ff.; BSG, Urt. v. 13.04.2011 â€“ [B 14 AS 101/10 R](#), juris, Rn. 22 f.; BSG, Urt. v. 13.04.2011 â€“ [B 14 AS 98/10 R](#), juris, Rn. 14 ff.; *StÄtting* in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl., 2021, Â§ 16d, Rn. 71 ff.; *Harich* in BeckOK Sozialrecht, 66. Edition, 2022, [Â§ 16d SGB II](#), Rn. 30 ff.).

Ä

Im vorliegenden Falle ist aus Sicht der Kammer bereits nicht ersichtlich, was gerade der Beklagte aufgrund einer Leistung der KIÄgerin erlangt haben soll. Die Leistungen im Rahmen des durchgeführten Persönlichkeits- und Integrationscoaching ergingen vielmehr gegenüber dem am hiesigen Rechtsstreit nicht beteiligten Leistungsberechtigten. Gegenüber dem Beklagten kommt als Erlangtes i.d.S. dagegen lediglich die Befreiung des Beklagten von einer Verbindlichkeit gegenüber dem bei ihm Leistungsberechtigten in Betracht (vgl. zu den zivilrechtlichen Grundsätzen m.w.N. etwa *Sprau* in Grönborg, BGB, 81. Aufl., 2022, Â§ 812, Rn. 10; *Schwab* in MünchKomm BGB, 8. Aufl., 2020, Â§ 812, Rn. 16). Eine solche Verbindlichkeit des Beklagten gegenüber dem Leistungsberechtigten gerade auf Durchführung des konkreten Persönlichkeits- und

---

Integrationscoachings bei der KlÄgerin kommt jedoch angesichts der Erledigung des Bescheids vom 17.02.2020 jedenfalls fÄ¼r die noch am 16.03.2020 durchgefÄ¼hrten Leistungen nicht mehr in Betracht (siehe oben).

Ä

Ob der KlÄgerin dagegen â€“ etwa aus dem Gesichtspunkt eines Sonderopfers â€“ staatshaftungsrechtliche AnsprÄ¼che gegenÄ¼ber dem Land Berlin zustehen, bedarf hier keiner Entscheidung (vgl. hierzu aber BGH, Urt. v. 17.3.2022 â€“ [III ZR 79/21](#) = [NJW 2022, 2252](#)).

Ä

III.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§Ä§ 193, 197a SGG](#). Sie berÄ¼cksichtigt den Erfolg der Rechtsverfolgung.

Ä

Die Berufung war nicht zuzulassen, da keiner der ZulassungsgrÄ¼nde des [Ä§ 144 Abs. 2 SGG](#) einschlägig ist. Insbesondere weist die hiesige Rechtssache aus Sicht der Kammer keine grundsÄ¼tzliche Bedeutung auf.

Ä

Voraussetzung fÄ¼r eine grundsÄ¼tzliche Bedeutung der Rechtssache i.S.d. [Ä§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) wÄ¼re nach allgemeiner Ansicht nÄ¼mlich, dass es in dem vorliegenden Rechtsstreit um eine klÄrungsbedÄ¼rftige und -fÄ¼hige Rechtsfrage geht, deren Entscheidung Ä¼ber den Einzelfall hinaus fÄ¼r eine Vielzahl von Verfahren Bedeutung besitzt. Daran fehlt es insbesondere dann, wenn eine weitergehende Bedeutung fÄ¼r weitere FÄ¼lle nicht erkennbar ist oder die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des Rechtsstreits einer verallgemeinerungsfÄ¼higen Beantwortung nicht zugÄ¼nglich ist (vgl. etwa BSG, Beschluss v. 05.11.2008 â€“ [B 6 KA 50/07 B](#) = [BeckRS 2008, 58197](#); Sommer in BeckOGK SGG, 2022, Ä§ 144, Rn. 39). So liegt der Fall hier. Streitentscheidend war im hiesigen Falle alleine die Frage der Wirksamkeit der SARS-CoV-2-EindV am 16.03.2020 sowie die darauf beruhenden Folgen fÄ¼r einen Anspruch eines MaÄ¼nahmetrÄ¼gers auf KostenÄ¼bernahme. Das diese Konstellation einer Vielzahl von Verfahren zugrunde liegt ist fÄ¼r die Kammer nicht ersichtlich. Vielmehr handelt es sich um einen besonders gelagerten Einzelfall.

Ä

Ä

Ä

Ä

---

---

Erstellt am: 03.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024